

# **Satzung des Vereins „DorfLeben – Verein zur Förderung der aktiven und kreativen Lebenskultur“ vom 24.04.2025**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „DorfLeben – Verein zur Förderung der aktiven und kreativen Lebenskultur“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 31535 Neustadt am Rübenberge.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von kreativen, kulturellen und potenzialorientierten Angeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. In diesem Zusammenhang werden insbesondere Aktivitäten unterstützt, die von Bürger\*innen eingebracht und umgesetzt werden.

(3) Übergeordneter Zweck ist mithin die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, im Einzelnen fallen darunter:

1. Die Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenhilfe
2. Die Förderung auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
3. Die Förderung der Erziehung und Volksbildung
4. Die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde
5. Die Förderung des Naturschutzes

## **Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:**

- Vernetzung und Unterstützung von Familien mit Kindern und Jugendlichen durch Freizeitaktivitäten und gemeinschaftsfördernde Angebote sowie die Schaffung von Jugendbegegnungsstätten, u. a. durch die Errichtung und Erhaltung eines Jugendtreffs und einer Dorfbücherei mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendbücher
- Durchführung von Kursen, Workshops und Veranstaltungen im kreativen und kulturellen Bereich (z. B. Kreativwerkstatt, Musik, Kunst, Theater, Tanz)
- Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung und Potenzialförderung (z. B. durch Bildung, Coaching, Beratung und Bewerbungstraining)

- Förderung von Naturschutz und Angebote zum Umweltschutz (z. B. durch Müllsammelaktionen)
  - Dorfverschönerungsmaßnahmen sowie die Schaffung von Begegnungsorten (z. B. durch eine Dorfbücherei)
- (4) Die Umsetzung erfolgt z. B. durch Projekte, Kurse, Angebote, Thementage oder Einzelveranstaltungen. Diese können vom Verein selbst eingebracht werden, aber auch von Bürger\*innen, anderen Vereinen, Bildungseinrichtungen etc. oder durch die Zusammenarbeit mit der Stadt Neustadt, z. B. durch dezentrale Angebote. Im Bedarfsfalle können für einzelne Satzungszwecke auch Sparten gebildet werden.

### **§ 3 Verwendung der Mittel**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Für Minderjährige ist der Aufnahmeantrag durch einen Erziehungsberechtigten zu stellen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages darf jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, wobei dem oder der Antragsteller\*in die Gründe für die Ablehnung schriftlich mitzuteilen sind. Hiergegen ist der Widerspruch zulässig, welcher binnen eines Monats nach Zugang beim Vorstand einzureichen ist. Bei fristgerechtem Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend über die Mitgliedschaft.
- (4) Es wird eine Fördermitgliedschaft angeboten. Die Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.

(3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser die Streichung angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied – soweit möglich – mitgeteilt werden.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Hiergegen kann das Mitglied Widerspruch an die Mitgliederversammlung einlegen, welcher binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzureichen ist. Bei fristgerechtem Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss.

## **§ 6 Mitgliederbeiträge**

(1) Es werden von den Mitgliedern und Fördermitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Diese sind als Einzel- oder Familienbeiträge denkbar. Für die einzelnen Veranstaltungen können zusätzliche Umlagen erhoben werden (z. B. für Materialien oder einer notwendig werdenden Beteiligung an den Kosten für eine\*n Trainer\*in).

(2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und über eine gesonderte Beitragsordnung geregelt. Hierbei sind soziale und familiäre Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

(3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 7 Gäste**

(1) Gäste werden grundsätzlich zugelassen, wobei für diese anteilige Umlagen oder Kostenbeiträge erhoben werden können in Höhe der angefallenen Kosten der Veranstaltung und ggf. zzgl. eines angemessenen Gemeinkostenzuschlags.

(2) Es bleibt dem Verein im Einzelfall vorbehalten, Vereinsmitglieder bei der Vergabe von Plätzen bevorzugt zu berücksichtigen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den angebotenen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und eigene Aktivitäten einzubringen.
- (2) Sie sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu fördern.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen - z. B. Gremien mit besonderen Aufgaben - geschaffen werden.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und der oder dem Kassenwart\*in.
- (2) Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsbefugnis bestellen und bei der Bestellung über deren Zahl und Aufgabenbereiche entscheiden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
- (2) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so soll der Vorstand für die restliche Amtsdauer der oder des Ausgeschiedenen eine\*n Nachfolger\*in bestimmen.

## **§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet auf Antrag geheim mit Stimmzetteln statt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (2) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen oder nicht aufgenommen werden sollen.

(5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer\*innen entgegen.

(6) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer\*innen, die nicht dem Vorstand angehören, um die Buchführung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer\*innen haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines. Nach Ablauf von zwei Jahren soll jeweils ein\*e Rechnungsprüfer\*in neu bestellt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wahl und die Entlastung des Vorstandes, die Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins. Diese Beschlussfassungen sind schriftlich vorzulegen.

(8) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

### **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Sie wird vom Vorstand unter einer Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(3) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(4) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Eine Versendung per Post an die zuletzt mitgeteilte Adresse ist ebenfalls möglich. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann zusätzlich durch Veröffentlichung (in der Lokalzeitung) erfolgen.

(5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die oder der Versammlungsleiter\*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden oder der oder dem Kassenwart\*in geleitet.

(2) Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die oder den Versammlungsleiter\*in.

(3) Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden.

(4) Die oder der Versammlungsleiter\*in bestimmt eine\*n Protokollführer\*in.

(5) Die Art der Abstimmung bestimmt die oder der Versammlungsleiter\*in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(8) Eine Änderung des Zwecks des Vereins oder dessen Auflösung kann nur mit schriftlicher Zustimmung von neun Zehnteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(9) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

(10) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der oder dem jeweiligen Protokollführer\*in und Versammlungsleiter\*in zu unterzeichnen ist.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 16 Abs. 5).
- (2) Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer neun Zehntel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§ 18 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jede betroffene Person hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeiter\*innen des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Helstorf, den 24. April 2025